

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg  
Ministerialrat Walter Böttiger  
Else-Josenhans-Str. 6  
70173 Stuttgart

**Ausschuss Armut und  
Existenzsicherung**

Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0  
E: [info@liga-bw.de](mailto:info@liga-bw.de)

[www.liga-bw.de](http://www.liga-bw.de)

Stuttgart, den 07.03.2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur  
Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften**

Ihr Schreiben vom 08.02.2024, Akt.-Zeichen: 71-1443.1-301.02

Sehr geehrter Herr Böttiger,

zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der  
Verwaltungsgerichtsordnung und weiterer Vorschriften nehmen wir hiermit  
Stellung. Hierbei beziehen wir uns auf die Änderungen, welche sich in Bezug auf  
**§ 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung** ergeben.

Das Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) dahingehend zu  
ändern, dass das Sozialministerium zukünftig die Gewährung von  
Fallpauschalen an die nach § 1 Absatz 2 AGInsO geeigneten Stellen mit Sitz in  
Baden-Württemberg im Verordnungswege regeln kann, ist grundsätzlich  
begrüßenswert. Somit wird eine langfristige Rechtsgrundlage für eine  
datenschutzrechtlich sichere Umsetzung der Abrechnung von Fallpauschalen bei  
den Schuldnerberatungsstellen geschaffen.

Im Hinblick auf den Umstellungsprozess bis zur Erlassung der Rechtsverordnung  
möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Wir bitten um rechtzeitige Mitteilung, sobald Änderungen des Verfahrens  
im Zuge der Umstellung auf eine Rechtsverordnung abzusehen sind.  
Somit bleibt den Schuldnerberatungsstellen im Vorfeld ausreichend Zeit  
zur Vorbereitung.  
Damit verbunden ist das Anliegen, dass die Umstellung möglichst zum  
Jahreswechsel, alternativ zum Quartalsanfang erfolgt.
- Besonders zu berücksichtigen ist, dass das zukünftige Verfahren nicht zu  
mehr Bürokratie für die Schuldnerberatungsstellen führt. Dies ist bei  
einer Umstellung der Prozesse zur Beantragung und Abrechnung der  
Fallpauschalen unbedingt erforderlich.

- Der Einbezug des Liga-Unterausschusses Schuldnerberatung in die Lösungsfindung im Vorfeld des Umstellungsprozesses ist erwünscht, um eine gute Praktikabilität für die Schuldnerberatungsstellen zu gewährleisten. Hier freuen wir uns, weiterhin mit Ihnen in engem Austausch zu sein.

Im Rahmen der Rechtsverordnung weisen wir dringend darauf hin, dass bei der Abrechnung der Fallpauschalen eine kontinuierliche Anpassung bzw. **Angleichung** dieser an die **Rechtsanwaltsvergütungssätze** zu berücksichtigen ist.

Durch eine Rechtsverordnung, welche nahtlos an die rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getretene Verwaltungsvorschrift anknüpft, kann eine kontinuierliche Finanzierung der Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren sichergestellt werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgte Anpassungen im Kontext der Verwaltungsvorschrift fallen somit wieder weg. Entsprechende Veränderungen bedeuten eine erneute Umstellung für die Schuldnerberatungsstellen. Eine frühzeitige Kommunikation kann diese erleichtern.

Mit der Gewährleistung der Fallpauschalen ist eine kostendeckende Finanzierung nicht sichergestellt. Um die Soziale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg als Teil der Armutsprävention im Land zukunftsfähig zu machen, bedarf es weiterer gemeinsamer Anstrengungen – gerne bleiben wir hierzu mit Ihnen im Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß  
Vorstandsvorsitzender



Heiner Heizmann  
Vorsitzender Liga-Ausschuss Armut u.  
Existenzsicherung